

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944**

8 (9.8.1944)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. August

1944

**Inhalt:** Ehrentafel. — Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen des Oberkirchenrats: Taufpatenschaft. — Landeskirkensammlung für Heddesbach, Altneudorf und Mückenloch. — 2. Bezirkskirchensammlung 1944. — Tag der Inneren Mission. — Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat: Einschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Gernsbach — Desgleichen für Karlsruhe-Rüppurr. — Desgleichen für Lörrach. — Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Dertingen. — Desgleichen für Hilsbach und Weiler. — Haushalt des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt.

### Ehren- Tafel

#### Für Führer, Volk und Vaterland gaben ihr Leben:

Dr. Hofmann, Karl, Unteroffizier, Pfarrer in Rosenberg, am 30. Juni 1944,  
Schlebach, Hartmann, Leutnant, stud. theol. aus Karlsruhe, am 6. Juni 1944,  
Störzinger, Max, Fahnenjunker - Feldwebel, Pfarrer in Weisweil,  
am 10. Juni 1944.

#### Ausgezeichnet wurden:

Bender, Julius, Major, Pfarrer am Diakonissenhaus in Nonnenweier, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. und 1. Klasse mit Schwertern,

Gnirs, Georg, Kriegspfarrer, Pfarrer in Aglasterhausen, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Holderer, Kurt, Hauptmann, Pfarrer in Mosbach, mit dem Eisernen Kreuz 2. und 1. Klasse, dem Kriegsverdienstkreuz 2. und 1. Klasse mit Schwertern, dem Infanterie-

Sturmabzeichen in Silber, der Nahkampfspange in Bronze, dem Verwundetenabzeichen, der Krone Rumäniens mit Schwertern der militärischen Tugend, 5. Klasse, der Medaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus“ mit Spange „Kaukasus“,

Stöcklin, Karl, Obergefreiter, Pfarrer, Vikar in Karlsruhe, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

### Dienstmeldungen.

#### Entschließungen des Landesbischofs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — siehe die jeweils beigetzten Erlasse):

##### Ernannt

(auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Kirchenrat Friedrich Horr in Dietlingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1.7.1944 (Erl. v. 17.7.1944 Nr. A 7228)

##### Ernannt

(auf 6 Jahre):

Pfarrer Jonathan Eberhardt in Dertingen zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1.8.1944 (Erl. v. 17.7.1944 Nr. A 7496).

##### Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Renner, zuletzt in Bauschlott, am 14.7.1944.

### Diensterledigung.

Buchen, Kirchenbezirk Adelsheim.  
Besetzung durch den Landesbischof. Pfarrhaus  
vorerst nicht frei. Bewerbungen innerhalb vier

Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleich-  
zeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 5. Sep-  
tember abends** hier eingegangen sein.

## Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

OKR. 29. 7. 1944. \* **Taufpatenschaft betr.**

Da neuerdings über die Zulassung zum Patenam-  
t Unklarheiten entstehen können, sehen wir uns  
um der verantwortungsreichen Aufgabe dieses  
Amtes willen veranlaßt, die bisherige kirchliche  
Ordnung zusammenfassend darzustellen:

1. Die Taufpaten sind nicht nur Zeugen der  
Taufhandlung, sondern sie übernehmen zusammen  
mit den Eltern oder an ihrer Statt die Verantwor-  
tung und Bürgschaft für die christliche Erziehung  
des Täuflings.

2. Pate kann nur sein, wer zur evangelischen  
Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zuge-  
lassen ist, oder wer vollberechtigtes Glied einer  
anderen christlichen Religionsgemeinschaft ist.

3. Nach dem Beschluß der General-Synode vom  
14. Januar 1856 ist darauf zu achten, daß bei der  
Taufe jedes evangelischen Kindes wenigstens ein  
evangelischer Taufpate zugezogen wird. Perso-  
nen, die durch Bekundung kirchenfeindlicher Ge-  
sinnung oder durch ihren Lebenswandel öffent-  
liches Ärgernis gegeben haben, können als Tauf-  
paten zurückgewiesen werden.

4. Der die Taufe vollziehende Geistliche hat vor  
der Taufe festzustellen, ob bei den ihm genannten  
Taufpaten die Voraussetzungen für die Zulassung  
zum Taufpatenamte gegeben sind.

5. Die Zahl der Taufpaten sollte mindestens  
zwei sein.

OKR. 3. 8. 1944. **Landeskirkensammlung betr.**

Die im Kollektenplan 1944 unter Ziffer 19 er-  
wähnte Landeskirkensammlung für die Tilgung  
der Bauschulden in **Heddesbach, Altneudorf** und  
**Mückenloch**, die für den 20. August d. J. geplant  
war, wird an diesem Termin nicht erhoben.

OKR. 3. 8. 1944. **Die zweite Bezirkskirkensamm-  
lung 1944 betr.**

Die zweite Bezirkskirkensammlung des Jahres  
1944 für die von den Dekanaten genannten Zwecke  
ist am **13. Sonntag nach Trin., dem 3. September  
1944, zu erheben, und am Sonntag zuvor, dem  
27. August 1944, anzukündigen.**

OKR. 3. 8. 1944. **Tag der Inneren Mission betr.**

In der Deutschen Evang. Kirche wird der „Tag  
der Inneren Mission“ in diesem Jahr am 17. Sep-  
tember gefeiert. Wie den Pfarrämtern aus den  
vergangenen Jahren bekannt ist, soll an diesem  
Tage in besonderer Weise das Werk der Inneren  
Mission vor der Gemeinde lebendig werden. Die  
Gemeinde soll etwas erfahren von Wesen und  
Auftrag, Größe und Umfang unseres evangelisch-  
christlichen Liebeswerkes und soll gestärkt wer-  
den in ihrer Verantwortung und Opferbereitschaft  
für diese unsere Innere Mission.

Am „Tag der Inneren Mission“ ist in allen Got-  
tesdiensten, die möglichst als **Festgottesdienste**  
zu gestalten sind, wieder ein feierliches Kirchen-  
opfer zu erheben, das bestimmt ist, den vielen Lie-  
beswerken auch dieses Jahr die Mittel darzurei-  
chen zur Erfüllung ihrer wertvollen und wichtigen  
Aufgaben. Die Werke der christlichen Liebestätig-  
keit sind auf die opferbereite Liebe der Gemein-  
den, wie sie in den letzten Jahren in so erfreu-  
licher Weise in Erscheinung getreten ist, angewie-  
sen und wollen von ihr getragen werden.

Wir ordnen daher an, daß der „Tag der Inneren  
Mission“ **am Sonntag, dem 17. September 1944**, in  
allen Gemeinden **durchzuführen** ist. Fällt in nach-  
barlich versetzten Gemeinden am 17. September  
aus dienstlichen Gründen der Gottesdienst aus, so  
ist der „Tag der Inneren Mission“ am 10. oder 24.  
September zu begehen.

Die vorausgehende Woche vom 11. bis 17. Sep-  
tember wolle wie herkömmlich als kirchliche  
Woche der Inneren Mission gestaltet werden. Alle  
Opfereinlagen in Gottesdiensten und sonstigen  
kirchlichen Veranstaltungen dieser Woche ebenso  
wie das feierliche Kirchenopfer am 17. September  
sind für die Innere Mission unserer Landeskirche  
bestimmt und dem Gesamtverband der Inneren  
Mission zuzuführen. In Religionsunterricht und  
Christenlehre, in Bibelstunden und Gemeindeab-  
enden wolle während der Woche vom 11. bis 17.  
September über die Arbeit der Inneren Mission  
gesprochen werden.

Mit der Ausgestaltung und dem Vollzug des  
„Tages der Inneren Mission“ im einzelnen haben

wir den Gesamtverband der Inneren Mission beauftragt, der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen wird, die genauestens zu beachten sind.

### **Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:**

**Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchs-

zeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder dem Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

### **Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.**

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Gernsbach betr.**

Am 24. Juni 1944 wurde die Zuständigkeit des durch Entschließung der Finanzabteilung vom 10. Mai 1939 Nr. A 154 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 117) bestellten Bevollmächtigten der Finanzabteilung für die Evang. Kirchengemeinde Gernsbach mit Wirkung vom 15. Juli 1944 auf die Minderheitenversorgung nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 3. 9. 1938 — I 15008/38 — (vergl. Bekanntmachung der Finanzabteilung vom 21. 10. 1938, kirchl. Versorgung von Minderheiten oder besonderen kirchlichen Gruppen in den Räumen der Kirchengemeinden betreffend, Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 114) beschränkt. Im übrigen ist die Zuständigkeit des Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe in Bezug auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach erloschen und der nach den staatlichen und landeskirchlichen Vorschriften zuständigen Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach zurückgegeben worden. Der Bevollmächtigte der Finanzabteilung ist befugt, alle die Minderheitenversorgung betreffenden Angelegenheiten, wie z. B. die Überlassung von Gottesdiensträumen, die Zurverfügungstellung von Geldmitteln usw., zu regeln. Die Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach hat seinen sich hierauf beziehenden Weisungen Folge zu leisten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1944.

**Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.**

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr betr.**

Durch Entschließung der Finanzabteilung vom 30. Juni 1944 wurde die Zuständigkeit des durch Entschließung der Finanzabteilung vom 7. Oktober 1938 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt Seite 110) bestellten Bevollmächtigten der Finanzabteilung für die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr mit Wirkung vom 15. Juli 1944 auf die Minderheitenversorgung nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 3. September 1938 — I 15008/38 — (vergl. Bekanntmachung der Finanzabteilung vom 21. Oktober 1938, kirchl. Versorgung von Minderheiten oder besonderen kirchlichen Gruppen in den Räumen der Kirchengemeinden betreffend, Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 114) beschränkt. Im übrigen ist die Zuständigkeit des Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe in Bezug auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr erloschen und der nach den staatlichen und landeskirchlichen Vorschriften zuständigen Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr zurückgegeben worden. Der Bevollmächtigte der Finanzabteilung ist befugt, alle die Minderheitenversorgung betreffenden Angelegenheiten, wie z. B. die Überlassung von Gottesdiensträumen, die Zurverfügungstellung von Geldmitteln usw., zu regeln. Die Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr hat seinen sich hierauf beziehenden Weisungen Folge zu leisten.

Karlsruhe, den 30. Juni 1944.

**Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.**

**Die Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Lörrach betr.**

Durch Entschließung der Finanzabteilung vom 20. Juli 1944 wurde die Zuständigkeit des durch Entschließung der Finanzabteilung vom 31. März 1939 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 33) bestellten Bevollmächtigten der Finanzabteilung für die Evang. Kirchengemeinde Lörrach mit Wirkung vom 1. August 1944 an auf die Minderheitenversorgung nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 3. September 1938 — I 15008/38 — (vergl. Bekanntmachung der Finanzabteilung vom 21. Oktober 1938, kirchliche Versorgung von Minderheiten oder besonderen Gruppen in den Räumen der Kirchengemeinden betreffend, Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 114) beschränkt. Im übrigen ist die Zuständigkeit des Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe in Bezug auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens der Evang. Kirchengemeinde Lörrach erloschen und der nach den staatlichen und landeskirchlichen Vorschriften zuständigen Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Lörrach zurückgegeben worden. Der Bevollmächtigte der Finanzabteilung ist befugt, alle die Minderheitenversorgung betreffenden Angelegenheiten, wie z. B. die Überlassung von Gottesdiensträumen, die Zurverfügungstellung von Geldmitteln usw., zu regeln. Die Vertretung der Evang. Kirchengemeinde Lörrach hat seinen sich hierauf beziehenden Weisungen Folge zu leisten.

Karlsruhe, den 20. Juli 1944.

**Der Vorsitzende**

**der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:**

In Vertretung:

Dr. Doerr.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Dertingen betr.**

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 19. Juni 1939 Nr. A 12122 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 138) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Dertingen für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 15. Juli 1944 an abberufen,

nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtl. kirchl. Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Dertingen gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 30. Juni 1944.

**Der Vorsitzende**

**der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:**

Dr. Engelhardt.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler betr.**

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 17. 3. 1939 Nr. A 4822 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt, Seite 32) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler für diese Kirchengemeinden bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. 8. 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtl. kirchl. Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinden Hilsbach und Weiler gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 24. Juli 1944.

**Der Vorsitzende**

**der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:**

In Vertretung:

Dr. Doerr.

**Den Haushalt der Kirchenbezirke betr.**

Gemäß Absatz 3 der Anordnung vom 28. 9. 1940, die Aufstellung der Voranschläge für die Bezirkskirchenkassen betr. (KGVBl. S. 100), wird folgendes bekanntgegeben:

Der Voranschlag der Bezirkskirchenkasse **Pforzheim-Stadt** für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 (1. 4. 1944/46) wird gemäß § 4 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (RGBl. I S. 697) mit einem Ausgabebedarf von 2 980,— RM und einer Einnahme von 580,— RM festgestellt.

Der Satz für die Erhebung der Bezirkskirchenkassenbeiträge wurde für jedes der beiden Rechnungsjahre auf 1,9 Rpf für den Kopf der evang. Bevölkerung des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1944.

**Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:**

Dr. Engelhardt.